

SAVE THE LINK

Urheberrecht im
digitalen Zeitalter



DIE LINKE.
IM EUROPAPARLAMENT

Vereinte Europäische Linke • Nordische Grüne Linke



FRAKTION IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

GUE/NGL
www.guengl.eu

2017 hockt die EU auf einer steinalten Urheberrechtsrichtlinie...

und schickte sich an, im Rahmen der Digitalen Binnenmarktstrategie (Digital Single Market - DSM), das Urheberrecht in den Mitgliedsländern zu harmonisieren.

Auch die Wirklichkeit hinter der *RICHTLINIE 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts ... in der Informationsgesellschaft* ist inzwischen 16 Jahre alt. Statt Facebook, YouTube und Google News bestimmten damals ausschließlich die Tageszeitung und Rundfunknachrichten unsere tägliche Informationswelt. Heute lernen und informieren wir uns z. T. online, leihen Bücher digital, forschen mit riesigen Datenmengen, müssen Filme und Sammlungen, also unser kulturelles Gedächtnis sichern und könnten es für alle leicht verfügbar machen.





Überdies gibt es offene Probleme, zum Beispiel die miese Bezahlung von Journalistinnen und Journalisten und die unklare Sicherung des Salärs von Musikerinnen und Autoren, deren Musik und Texte online und grenzüberschreitend verfügbar sein könnten. Es geht um neue Geschäfts-, Präsentations- und Bezahlmodelle auf Plattformen und zugleich um eine freie Kommunikation, um das Recht zu zitieren, auf Quellen zu verweisen, kreativ zu verändern, zu parodieren, auch im Netz.

Während wir die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, haben wir zugleich allerhand zu lernen, von der Datensparsamkeit bis zum Schutz der Privatsphäre. Ein moderner und fairer Rechtsrahmen hat daher viele Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

Die Kommission hat geliefert, die Ausschüsse beraten - wir kommentieren

Zum Urheberrecht gibt es bis zu 10 neue Richtlinien und Verordnungsvorschläge der Kommission. Wir beschränken uns hier auf die Vorschläge eines Richtlinienvorschlages, der in einem Packet am 14. September 2016 vorgestellt wurde, auf die Richtlinie zum **Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593)**.

1. Sinnvolle Ausnahmen: Forschung (TDM) Bildung - Kultur

(Art. 3) Schranke für Text und Data-Mining (TDM) für Forschungseinrichtungen.

Forschungseinrichtungen dürfen zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken Text und Data Mining (TDM) ohne Beschränkungen durchführen, also riesige Datenmengen mit Algorithmen auswerten. Auf der anderen Seite soll TDM außerhalb der Forschung im Urheberrecht erfasst sein. **Gilt dies dann schon für Meinungsforschungsinstitute, die nicht im öffentlichen Auftrag arbeiten? Bei den Abgrenzungen - wann beginnt Forschung, wann endet sie - bleibt genauso viel unklar, wie bei Ausgleichsvergütungen der Datenbankeigner.**

(Art. 4) Schranke für digitale und grenzüberschreitende Bildungsaktivitäten. Das Urheberrecht bleibt bei Schulservern und Online-Lernumgebungen außen vor. Lehrkräfte bekämen endlich Rechtssicherheit für ihre Lehrmaterialien, bei den sie oft Ausschnitte aus verschiedenen Angeboten verwenden.

Doch die Kommission hat eine Ausstiegsklausel für die Mitgliedsstaaten hinein formuliert und geht damit auf die Schulbuchverlage zu, die adäquate Lizenzangebote zu Lerninhalten parat haben. Dafür muss man ein gutes Handling finden. Lehrmaterial-Portale, Bildungsserver sind Vorschläge, die den Artikel am Ende präzisieren würden. Letztlich ist auch zu klären, wer sich eigentlich Bildungseinrichtung nennen darf, um diese Ausnahme zu nutzen.

(Art. 5) Schranke für die Bewahrung des kulturellen Erbes
Galerien, Bibliotheken, Archive, Museen dürfen Kopien ihrer Werke erstellen und zum Zwecke der Aufbewahrung speichern. Ins Netz dürfen sie, nach dem Kommissionsvorschlag, weiterhin nicht gestellt werden. Der Zweck der (digitalen) Reproduktionen muss dringend erweitert werden. Es muss auch darum gehen, dass damit geforscht und gelehrt werden kann. Längst werden außerhalb Europas ganze Sammlungen ins Netz gestellt. Warum sollen sie nicht öffentlich zugänglich sein?

2. Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Upload-Filter

Einige Lobbyisten großer Presseverleger fordern ein gesondertes Leistungsschutzrecht, obwohl sie damit in Deutschland und Spanien krachend gescheitert sind. Sie inszenieren sich als Kreuzritter der Medienvielfalt und ziehen gegen Google zu Felde, weil die ihre Artikelverweise verlinken und auffindbar machen. Diesen werbenden Service wollen sich Presseverleger bezahlen lassen. Real kreieren sie damit zugleich eine Innovationsbremse für alternative Newsportale. Das Parlament hat diese Idee beim Initiativbericht der

Piratin Julia Reda im Juli 2015 abgelehnt. Trotzdem ist das Leistungsschutzrecht für Presseverleger im **Art. 11** der Copyright-Richtlinie vorgeschlagen und hat schon mehrere mitberatende Ausschüsse, darunter den Verbraucherschutz und den Kulturausschuss passiert. Google sollte endlich richtig besteuert werden, statt Zeitungsverleger am Markt zu bevorteilen. Kein Journalist hatte bisher von diesen seltsamen Schutzrechten Vorteile. **Art. 12** soll Verlegern einen Anteil aus Kopierpauschalen und ähnlichen Einnahmen der Geräteindustrie sichern, obwohl dies in den Mitgliedsstaaten und vor dem EuGH kein Bestand hatte. Klar müssen wir überlegen, wie wir insbesondere kleine Verlage fördern. Doch ist das der geeignete Weg? Diese Einnahmen sollten den Urhebern direkt zustehen. Weitere heiß umkämpfte Vorschläge der Kommission betreffen die verpflichtenden



Upload-Filter für Plattformen, **Art. 13**. Diese Programme sollen urheberrechtlich geschütztes Material identifizieren, damit Musikerinnen und Autoren gerechter bezahlt würden, so der Anspruch. Doch ist eine derartige Zensurmaschine das Mittel der Wahl? Wollen wir solchen Programmen die Entscheidung überlassen, ob ich eine Parodie, eine Adaption, ein Zitat zu kommunikativen Zwecken oder eine Reproduktion eines Originals hochgeladen habe? Das ist nach unserer Auffassung nicht der Weg, um faire Bezahlung für Künstler im Netz zu sichern. Da müssen wir die Köpfe schon noch mal rauchen lassen und zu Flatrate-Modellen oder anderen Vereinbarungen kommen. Wir lehnen den grundrechtlich bedenklichen Vorschlag im Art. 13, wie auch die Art. 11 und 12 ab. Im November 2017 entscheidet der Rechtsausschuss, sicher erst 2018 das Parlament, dann werden wir sehen, wie weit Oettingers Schatten, der inzwischen vom Digital- zum Haushaltskommissar gewechselt ist, reicht.

3. Urhebervertragsrecht -

Lichtblick: Bestsellerklausel

Es gibt innerhalb des Vorschlages, die **Artikel 14 - 16**, die sich dem Urhebervertragsrecht widmen. Es geht um mehr Transparenz der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Künstlern. Die Urheber haben ein Recht darauf detailliert zu erfahren, was Verwertungsgesellschaften womit verdienen und was sie für die Verwertung unternommen haben. Manchmal ist ein Werk auch ein Spätzünder und wird plötzlich ein Hit. Dann soll es endlich ein Recht zu Nachverhandlung geben, die Bestsellerklausel.



Kontakt:

Martina Michels, MdEP
martina.michels@ep.europa.eu

Konzept: Nora Schüttpelz

Redaktion: Konstanze Kriese

Impressum:

Vereinte Europäische Linke - Nordisch Grüne Linke

Die Linke. im Europaparlament.

V.i.S.d.P.: Cornelia Ernst, DIE LINKE.

im Europäischen Parlament

Parlement Européen

Rue Wiertz 43

B-1047 Brüssel

Belgien

www.dielinke-europa.eu

Stand: Oktober 2017

**Weitere
Informationen
finden Sie:**

